

RS Vwgh 1991/5/15 90/10/0152

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.05.1991

Index

L40016 Anstandsverletzung Ehrenkränkung Lärmerregung

Polizeistrafen Steiermark

24/01 Strafgesetzbuch

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

PolStG Stmk 1975 §2 Abs1;

StGB §§;

VStG §5 Abs1;

Rechtssatz

Da § 2 Abs 1 Stmk LPoG keine besondere Form des Vorsatzes fordert, genügt für die Begehung einer Ehrenkränkung bedingter Vorsatz (dolus eventualis). Darunter ist zu verstehen, daß der Täter den tatbildmäßigen Erfolg zwar nicht bezieht, seinen Eintritt auch nicht als gewiß voraussieht, ihn aber ernstlich für möglich hält und sich damit abfindet

(Hinweis E 20.6.1990, 89/01/0068).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990100152.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at